

Satzung

Knautkleeberger Sport - Club 1864 Leipzig KSC 1864 Leipzig e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der KSC 1864 Leipzig mit Sitz in Leipzig-Knautkleeberg, Albersdorfer Straße 17 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungs- und Wettkampfbetrieb.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Pkt. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Pkt. 2

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Pkt. 1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Pkt. 2

Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Pkt. 3

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen der Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anforderungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge und Finanzierung

Pkt. 1

Die Finanzierung erfolgt durch Spenden, Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge.

Pkt. 2

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Pkt. 1

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Pkt. 2

Für den Vorstand sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.

§ 6

Maßregelungen

Pkt. 1

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen eine Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) ein Verweis
- b) eine angemessene Geldstrafe
- c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Pkt. 2

Maßregelungen sind mit einer Begründung unter Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Mitgliedsaufnahme, einen Mitgliedsausschluss oder eine Maßregelung kann innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen.

§ 8

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Der Vorstand kann ständige oder vorübergehende (projektbezogene) Arbeitsgruppen aus Vereinsmitgliedern benennen und bevollmächtigen, einzelne Aufgaben des Vorstands zu übernehmen. Die Verantwortlichkeit des Vorstands bleibt davon unberührt.

§ 9

Mitgliederversammlung

Pkt. 1

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter.

Pkt. 2

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie kann auch als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

Pkt. 3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit einer Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.

Pkt. 4

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter durch Veröffentlichung in den Vereinsschaukästen an folgenden Standorten:

- o Sportplatzgebäude Albersdorfer Str. 17, 04249 Leipzig, Gang zwischen den Umkleidekabinen,
- o neben Eingangstor zum Sportplatzgelände, Albersdorfer Str. 17, 04249 Leipzig
- o neben Eingangstor zum Standort Turnhalle, Dieskaustr. 355 , 04249 Leipzig

und durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.ksc1864leipzig.de.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

Pkt. 5

Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie hat folgende Themen zu enthalten:

- a) die Entgegennahme der Berichte,
- b) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer
- c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- d) eine Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Pkt. 6

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Pkt. 7

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Pkt. 8

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Maßgeblich ist der Eingang beim Vorstand.

Der Vorstand hat nach Ablauf dieser Frist fristgerecht eingegangenen Anträge, den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung auf der Vereinswebsite.

Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ob sie als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Pkt.9

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzende
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) mindestens einem weiteren und höchstens drei weiteren Mitgliedern.

§ 11

Verantwortlichkeiten

Pkt. 1

Den Verein vertreten im Sinne des Gesetzes je einzeln der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder.

Die Verantwortlichkeiten und Aufgabenverteilung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Pkt. 2

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder eins seiner Mitglieder es beantragt. Es ist beschlussfähig, wenn die mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Pkt. 3

- entfällt -

Pkt. 4

Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Pkt. 5

Der Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Pkt. 6

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands, sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

Pkt. 7

Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

Pkt. 8

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Pkt. 9

Jedem Mitglied des Vorstands kann auf sein Verlangen eine Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des dafür geltenden steuerlichen Freibetrags gezahlt werden.

Pkt. 10

Vorstandsmitglieder können auch im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses für den Verein tätig sein, sofern die Tätigkeit nicht Bestandteil ihrer Vorstandsfunktion ist. Über die Begründung, Änderung und Beendigung eines solchen Arbeits- oder

Dienstverhältnisses entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des betroffenen Vorstandsmitglieds.

Die Vergütung muss angemessen und marktüblich sein. Eine übermäßige Vergütung ist unzulässig.

Der Verein informiert die Vereinsmitglieder entsprechend der Bestimmungen in dieser Satzung über die Veröffentlichung der Einladung zu einer Mitgliederversammlung unmittelbar über jede erfolgte Begründung, Änderung und Beendigung einer abhängigen Beschäftigung eines Vorstandsmitglieds durch den Verein.

§ 12

Abteilungen

Pkt.1

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.

Pkt.2

Die Abteilung wird durch Ihren Leiter, dessen Stellvertreter oder Mitarbeitern denen besondere Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Pkt. 3

Abteilungsleiter, Stellvertreter und /oder Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer abzuzeichnen.

§ 14

Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstands, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt worden sind. Eine Wiederwahl der betreffenden Personen ist zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen sachbezogenen Prüfbericht, über Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr. Bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte des Vereins wird der Vorstand entlastet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Ordnungen

Neben der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung. Die Ordnungen werden vom Vorstand aufgestellt und mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 17

Auflösung des Vereins

Pkt. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Pkt. 2

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Pkt. 3

Die außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Es ist eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.

Sollten bei der Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung notwendig. Mit Einberufung der zweiten Versammlung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

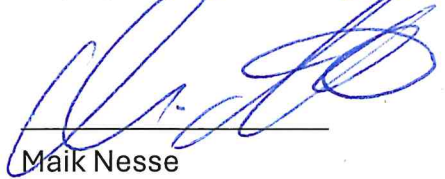
Pkt. 4

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes in der Kommune Leipzig Knautkleeberg/Knauthain.

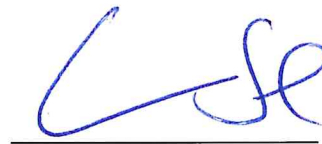
Diese vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung gebilligt und bestätigt.

Leipzig, den

28. 10. 2025



Maik Nesse



Alexander Krause

